



**BEDINGUNGEN
WERTPAPIER-ANSPARPLAN/
AUSZAHLUNGSPLAN
FASSUNG APRIL 2024**

1. Allgemeines

Der Wertpapier-Ansparplan/Auszahlungsplan wird zwischen dem/den Kunden und der im Auftrag genannten Bank abgeschlossen. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Auftrags durch die Bank zustande und ist für den im Auftrag genannten Zeitraum gültig. Diese Bedingungen bilden die Grundregeln für diesen aus dem Wertpapier-Ansparplan/Auszahlungsplan resultierenden vertraglichen Dauerauftrag zwischen Kunde und Bank.

2. Zweck und Begriffsdefinition der bestehenden Anspar- und Auszahlungsvarianten

2.1. Planmäßiger Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen des im Auftrag genannten Wertpapiers durch regelmäßige Ansparraten (Ansparplan);

2.2. und/oder Veranlagung eines Einmalermögens in Anteilen des im Auftrag genannten Wertpapiers und darauffolgender planmäßiger Aufbau in Anteilen dieses Wertpapiers durch regelmäßige Ansparraten (Ansparplan);

2.3. und/oder regelmäßige Auszahlung eines bestimmten Zahlungsbetrages durch Verkauf von Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds mit Aufzehrung des eingezahlten Kapitals (Auszahlungsplan).

3. Mindestdurchführungsbetrag

Die Durchführungsbeträge (d.h. Ansparrate bzw. Zahlungsbetrag) müssen mindestens wie folgt betragen:

a) Bei Investmentfonds über eine Fondsgesellschaft mindestens EUR 50,-/Monat.

b) Bei ETFs/ETCs mindestens EUR 100,-/Monat.

Aufgrund einer allfälligen Mindeststückelung kann es zu Abweichungen des Durchführungsbetrages kommen.

4. Entgelte

Bei Transaktionen von Investmentfonds über eine Fondsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder über einen Börsenplatz können neben dem Entgelt für das Transaktionsservice des Depotmodells in Folge anfallender fremder Spesen und Gebühren Beorderungsentgelte verrechnet werden. Das angefallene Beorderungsentgelt aller zu erwerbenden Anteile zum jeweiligen Ausführungstermin wird aliquot auf die zu erwerbenden Stücke des jeweiligen Sparvertrages aufgeteilt. Eine aktuelle Aufstellung der Beorderungsentgelte ist beim zuständigen Raiffeisen Berater bzw. im Internet auf internetwertpapiere.at erhältlich. Weitere Konditionen und Informationen sind dem Leistungs- und Preisblatt des vereinbarten Depotmodells zu entnehmen.

5. Erstmalige Durchführung / Änderungen

Im Auftrag werden die regelmäßigen Durchführungstage (Anspar-/Auszahlungstermine) festgelegt. Die erstmalige Durchführung erfolgt zum nächstgenannten Durchführungstag, sofern der Auftrag mindestens drei Bankarbeitstage vor diesem Durchführungstag bei der Bank einlangt. Sonst erfolgt die erstmalige Durchführung zum nächstfolgenden Durchführungstag. Dasselbe gilt in Bezug auf Änderungen des Wertpapier-Ansparplans/Auszahlungsplans.

6. Abwicklung

6.1. Ansparplan

6.1.1. Erwerb über die Fondsgesellschaft

Der Veranlagungsbetrag muss mindestens zwei Bankarbeitstage vor dem Tag der Veranlagung auf dem im Vertrag definierten Verrechnungskonto einlangen.

Die Bank kauft für den/die Kunden so viele Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) des/der im Auftrag genannten Investmentfonds, als für den vereinbarten Durchführungsbetrag (Ansparrate) am Durchführungstag zum aktuellen Anteilswert (zuzüglich des im Depotvertrag vereinbarten Transaktionsservice und eines allfälligen Beorderungsentgelts) angeschafft werden können. Bei Fonds von Raiffeisen Capital Management ist der Durchführungstag der im Auftrag genannte Monatstag bzw. – sollte dieser auf keinen Bankarbeitstag fallen – der darauffolgende Bankarbeitstag. Bei Fonds anderer Fondsgesellschaften richtet sich der Durchführungstag nach den Usancen der jeweiligen Fondsgesellschaft.

Wird der im Auftrag vereinbarte Investmentfonds in einen anderen Investmentfonds (aufnehmender Investmentfonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) des aufnehmenden Investmentfonds.

Die Abbuchung der mit dem Kunden vereinbarten Ansparbeträge und Entgelte erfolgt vom im Auftrag genannten Verrechnungskonto. Die gekauften Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) werden dem am Auftrag angeführten Depot angereicht. Die Bank behält sich vor, den Kauf von Anteilen (bzw. Tausendstel von Anteilen) nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist.

6.1.2. Erwerb über Börse (z.B. Exchange Traded Funds/ETF, Exchange Traded Commodities/ETC)

Der Veranlagungsbetrag muss mindestens zwei Bankarbeitstage vor dem Tag der Veranlagung auf dem im Vertrag definierten Verrechnungskonto einlangen.

Die Bank ermittelt am Durchführungstag bzw. – sollte dieser auf keinen Bank- oder Börsenarbeitstag fallen – am darauffolgenden Bankarbeitstag anhand des letzten verfügbaren Schlusskurses (zuzüglich des im Depotvertrag vereinbarten Transaktionsservice und eines allfälligen Beorderungsentgelts) die Anzahl der zu erwerbenden Anteile des jeweiligen ETF/ETC und platziert gemäß Ausführungspolitik um ca. 16:00 Uhr einen Kaufauftrag als Bestens Order (ohne Kurslimitierung) an der Börse.

Es können nur ganze Anteile erworben werden, daher kann es zu Abweichungen zum vereinbarten Durchführungsbetrag kommen.

Die Bank legt in der Regel Kaufaufträge mehrerer Kunden zusammen. Eine Benachteiligung der betroffenen Kunden ist unwahrscheinlich. Eine derartige Zusammenlegung kann aber bei unvorhersehbaren Marktschwankungen dennoch im Einzelfall zu einem schlechteren Kurs führen. Wird der im Auftrag vereinbarte ETF in einen anderen ETF (aufnehmender ETF) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile des aufnehmenden ETF.

Die Abbuchung der mit dem Kunden vereinbarten Ansparbeträge und Entgelte erfolgt vom im Auftrag genannten Verrechnungskonto. Die gekauften Anteile werden dem am Auftrag angeführten Depot angereicht.

Die Bank behält sich vor, den Kauf von Anteilen nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist.

6.2. Auszahlungsplan

Die Bank verkauft für den/die Kunden so viele Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) des im Auftrag angegebenen Investmentfonds, als für die vereinbarte Auszahlung zum Rücknahmepreis am vereinbarten Durchführungstag bzw. – sollte dieser nicht auf einen Bankarbeitstag fallen – am darauffolgenden Bankarbeitstag und für die Abgeltung des von der Bank mit dem Kunden vereinbarten Transaktionsservice zuzüglich allfälliger Beorderungsentgelte erforderlich ist.

Wird der im Auftrag vereinbarte Investmentfonds in einen anderen Investmentfonds (aufnehmender Investmentfonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Auszahlung durch Veräußerung von Anteilen (bzw. Tausendstel von Anteilen) des aufnehmenden Investmentfonds.

Die Anteile werden so lange verkauft, als für den vereinbarten Auszahlungsbetrag noch ausreichend Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) des Investmentfonds vorhanden sind. Bei letztmaliger Durchführung wird nur mehr der Restbestand an Investmentfondsanteilen verkauft – der tatsächliche Auszahlungsbetrag kann dabei vom vereinbarten Auszahlungsbetrag abweichen. Der Auftrag erlischt danach automatisch.

Die Gutschrift der mit dem Kunden vereinbarten Auszahlungsbeträge erfolgt (abzüglich des im Depotvertrag vereinbarten Transaktionsservice und eines allfälligen Beorderungsentgelts) auf das im Auftrag genannte Verrechnungskonto. Die Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) werden dem am Auftrag angeführten Depot entnommen.

7. Aussetzung der Preisbildung

7.1. Aussetzung der Fondspreisberechnung bzw. der Anteilscheinrücknahme durch Fondsgesellschaft

Im Falle einer Aussetzung der Fondspreisberechnung bzw. der Anteilscheinrücknahme gemäß § 56 InvFG 2011 nimmt die Bank während des Aussetzungszeitraums Abstand vom Kauf bzw. Verkauf von Anteilen (bzw. Tausendstel von Anteilen) des/der im Auftrag angegebenen Investmentfonds. Nach der Wiederaufnahme der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen wird ein Kauf bzw. Verkauf von Anteilen zum nächsten Durchführungstermin durchgeführt, ohne jedoch einen während der Aussetzung nicht durchgeführten Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nachzuholen.

7.2. Handelsaussetzung an der Börse

Im Falle einer Handelsaussetzung an der Börse am Durchführungstag zum Durchführungszeitpunkt erfolgt in diesem Monat keine Durchführung. Die Aufträge werden automatisch gelöscht. An Börsenfeiertagen im Durchführungsland erfolgt die Weiterleitung am folgenden Bankarbeitstag. Sollte es am Durchführungstag nur zu einer Teilausführung kommen, so werden die Anteile aliquot zugeteilt.

8. Abbuchung / Gutschrift

Die Abbuchung des Ansparbetrages vom Verrechnungskonto des Kunden sowie die Gutschrift des Auszahlungsbetrages erfolgt gemäß Bankensancen einen Bankarbeitstag nach dem Durchführungstag.

9. Kontoauszug / Abrechnung

Detaillierte Informationen zu den regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsabrechnungen werden am Kontoauszug des Verrechnungskontos angeführt.

10. Änderungen / Storno / Kündigung

Eine Änderung des Wertpapier-Ansparplans/Auszahlungsplans seitens des/der Kunden hat via Online-Banking oder beim Berater zu erfolgen.

Sofern keine Vereinbarungen zur Dauer der Durchführung getroffen wurden, gilt der Wertpapier-Ansparplan/Auszahlungsplan als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann den Wertpapier-Ansparplan/Auszahlungsplan bis zu drei Bankarbeitstage vor dem Durchführungstag bei der Bank einlangend schriftlich, via Online Banking oder beim Berater kündigen. Über die erworbenen Anteile kann der Kunde – vorbehaltlich der Aussetzung der Rücknahme – jederzeit frei verfügen. Mangels anderer Anweisung durch den/die Kunden verbleiben die angesparten Anteile am Depot des/der Kunden. Bruchteile des Investmentfonds können nicht übertragen und entnommen, sondern nur verkauft werden. Die Schließung des Depots und/oder des Verrechnungskontos führt ebenfalls zur Kündigung.

Bei regelmäßigem Ansparen/Auszahlen ist eine Stornierung (Aussetzung einer Anspar-/Auszahlrate) bzw. eine Änderung der Anspar- oder Auszahlungshöhe bis zu drei Bankarbeitstage vor dem Durchführungstag möglich.

Seitens der Bank kann der Wertpapier-Ansparplan/Auszahlungsplan gemäß Z 22, 22b, 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt werden.

Sollte während eines aufrechten Wertpapier-Ansparplans/Auszahlungsplans das im Auftrag vereinbarte Wertpapier (ohne Fusion in ein anderes Wertpapier) untergehen, erlischt der Wertpapier-Ansparplans/Auszahlungsplans in Bezug auf das untergegangene Wertpapier.

11. Wertanpassung

Die Wertanpassung des Durchführungsbetrages erfolgt jährlich jeweils im Dezember für den ersten Durchführungstermin des darauffolgenden Jahres, sofern diese Anpassung im Auftrag festgelegt ist. Es wird jeweils der letztverfügbare Wert vom Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria, STAT) oder ein Index, der an dessen Stelle tritt, wie folgt verwendet:

– Beim Ansparplan wird die Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent aufgerundet. Die Erhöhung des Ansparbetrages um diesen Prozentsatz und die darauffolgende Aufrundung auf den nächsten ganzen Euro ergeben den neuen Ansparbetrag.

– Beim Auszahlungsplan wird die Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent abgerundet. Die Erhöhung des Auszahlungsbetrages um diesen Prozentsatz und die darauffolgende Abrundung auf den nächsten ganzen Euro ergeben den neuen Auszahlungsbetrag.

12. Änderungen der Bedingungen, Leistungen und Entgelte

Änderungen der Bedingungen des Wertpapier-Ansparplans/Auszahlungsplans werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens – wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgesehen – angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Änderungen der vereinbarten Leistungen der Bank und der Entgelte des Kunden erfolgen bei Verbrauchern gemäß Z 45 bzw. Z 47 und bei Unternehmern gemäß Z 43 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, wenn die in der jeweiligen Ziffer vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

13. Haftung seitens der Bank

Die Bank haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

Die Bank haftet nicht für eine bestimmte Wertentwicklung des Investmentfonds bzw. des ETF/ETC. Wert und Performance einer Wertpapierveranlagung können steigen oder fallen. Eine positive Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine zukünftige positive Wertentwicklung. Zu den mit Wertpapierveranlagungen generell verbundenen Risiken beachtet/beachten der/die Kunde(n) auch die ihm/ihnen mit der Depoteröffnung ausgehändigte Broschüre „Risikohinweise im Wertpapiergeschäft“.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1. Soweit in diesen Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der derzeit geltenden Fassung, mit Ausnahme der Z 2 Abs. 5, 7 Abs. 2 und Abs. 3, 9, 15b, 16 Abs. 2 und Abs. 3, 22a, 24 Abs. 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81. Der Kunde bestätigt den Erhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde erklärt sich mit den Vertragsbedingungen einverstanden.

14.2. Dem Kunden werden von der Bank vor Abschluss des Wertpapier-Ansparplans/Auszahlungsplans folgende Unterlagen kostenlos zur Verfügung gestellt:

a) Bei OGAW (Fonds gemäß InvFG) das Basisinformationsblatt (BIB).

b) Bei AIF (Fonds gemäß AIFMG, wie z.B. Immobilienfonds) das Basisinformationsblatt (BIB) oder der Vereinfachte Prospekt, die Informationen gemäß § 21 AIFMG sowie der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht.

c) Bei ETC das Basisinformationsdokument (BIB). Auf Anfrage werden bei OGAW auch der Prospekt, die Fondsbestimmungen, die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sowie im Falle eines Master-Feeder-OGAW die Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW kostenlos in Papierform oder auf dauerhaften Datenträgern zur Verfügung gestellt.

Bei der jeweiligen Fondsgesellschaft oder auf deren Homepage stehen ebenso das Basisinformationsblatt (BIB), der Prospekt sowie die Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte kostenlos zur Verfügung.

14.3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Zusammensetzung des Investmentfondsvermögens und auch die „Fondsbestimmungen“ entsprechend den gesetzlichen Regelungen ändern können. Die „Fondsbestimmungen“ gelten sodann für den/die Kunden in der abgeänderten Fassung und liegen bei der jeweiligen Investmentfondsgesellschaft auf.

14.4. Sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wurden schriftlich abgeschlossen. Der/die Kunde/Kunden erhält/erhalten eine Kopie des gegengezeichneten Vertrages. Erfüllungsort ist Salzburg. Dieser Vereinbarung liegt österreichisches Recht zugrunde.

14.5. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Gehalt dem der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.